

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2008

30. April 2008

Nr. 5

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung über die Neubesetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- 2 Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für das gemeinsame Schöffengericht Meschede für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013
- 3 Bekanntmachung betr. I. Nachtragssatzung vom 28.04.2008 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001

**Bekanntmachung**  
**über die Neubesetzung des Wahlausschusses der**  
**Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit die Namen der in der Ratssitzung vom 17.04.2008 gewählten Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen öffentlich bekannt gemacht.

Beisitzer

Gödde, Alfred  
Hümmeler, Benedikt  
Osebold, Dietmar  
Schulte, Klaus  
Willmes, Bernhard  
Stracke, Burkhard

Stellvertreter(in)

Henders, Felizitas  
Mester, Reinhard  
Schermer, Bernd  
Erves, Gottfried  
Frenzel, Volker  
Stoetzel, Wilfried

Vorsitzender des Wahlausschusses ist gem. § 2 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Kommunalwahlgesetz kraft Gesetzes der Bürgermeister als Wahlleiter.

Eslohe, 22.04.2008

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Bürgermeister als Wahlleiter  
gez. Weber

## Öffentliche Bekanntmachung

### **über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für das gemeinsame Schöffengericht Meschede für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für das gemeinsame Schöffengericht Meschede für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013, die der Gemeinderat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 17.04.2008 aufgestellt und beschlossen hat, liegt gem. § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077) in der z. Z. gültigen Fassung eine Woche lang und zwar ab dem 02. Mai 2008 im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer 19, Schultheistrae 2 in 59889 Eslohe whrend der ffnungszeiten zu jedermanns Einsicht ffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Der Brgermeister, Fachdienst ffentliche Sicherheit und Ordnung, Schultheistrae 2, Zimmer 19 in 59889 Eslohe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begrndet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eslohe (Sauerland), den 28.04.2008

Gemeinde Eslohe (Sauerland)  
Der Brgermeister

gez.

(Weber)

I. Nachtragssatzung

vom 28.04.2008

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998, S. 122) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 wird folgende Ergänzung angefügt:

9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist. (§ 41 Abs. 2 Satz 2 FSHG).

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 28.04.2008

gez.  
Weber  
Bürgermeister